



## Und wie stellen Sie den Antrag?

Wenn Sie Transferleistungen wie zum Beispiel ALG I und II, Wohngeld erhalten, gilt der Bescheid als Wohnberechtigungsschein. Sie müssen dann keinen gesonderten Antrag stellen.

Die Antragsformulare bekommen Sie auch bei uns. Wir helfen Ihnen gern, den Antrag auszufüllen. Bitte sprechen Sie uns an.



## Welche Unterlagen sollten Sie bereithalten?

Wenn Sie einen Wohnberechtigungsschein beantragen möchten, nehmen Sie am besten gleich die folgenden Unterlagen mit:

- Personalausweis oder Reisepass (ausländische Mitbürger:innen müssen zusätzlich Ihren Aufenthaltsstatus nachweisen (Aufenthaltsstitel/ Aufenthaltserlaubnis))
- Einkommensnachweise der antragstellenden Person und aller Haushaltsangehörigen
- gegebenenfalls Geburtsurkunden von im Haushalt lebenden Kindern
- gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Nachweis über eine Zuordnung mindestens zur Pflegestufe I
- gegebenenfalls Heiratsurkunde (sofern beide Ehepartner unter 40 Jahre alt und noch keine fünf Jahre verheiratet sind)
- gegebenenfalls Mutterpass/ärztliches Zeugnis über eine Schwangerschaft
- gegebenenfalls aktuelle Studienbescheinigung
- gegebenenfalls Schulbescheinigung (für Schüler:innen außerhalb der allgemeinen Schulpflicht)

### Kontakt für den Antrag eines Wohnberechtigungsscheins

Hansestadt Lübeck  
Soziale Sicherung  
Wohnungsbauförderung/Wohnungsvermittlung  
Kronsfordter Allee 2 – 6  
23560 Lübeck

Weitere Informationen unter [www.luebeck.de/wbs](http://www.luebeck.de/wbs)



## DER 2. FÖRDERWEG

Neue Chancen für Menschen mit mittlerem Einkommen

## Kennen Sie schon den 2. Förderweg?

Etwa 2.500 Wohnungen der Trave sind öffentlich gefördert. Durch die Finanzierung der Wohnungen mit öffentlichen Mitteln sind die Mieten zum Teil deutlich geringer als bei vergleichbaren anderen Wohnungen. Sie sind für Haushalte gedacht, deren Einkommen festgelegte Grenzen nicht überschreitet.

Die Einkommensgrenze für eine Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern liegt in Lübeck zum Beispiel bei einem Netto-Jahreseinkommen von circa 40.000 Euro. Verdienen sie weniger, dürfen sie Wohnungen mieten, die über den 1. Förderweg finanziert wurden.

Damit Sie öffentlich geförderte Wohnungen mieten können, benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein nach § 8 Abs. 5 SHWoFG, kurz WBS.

Der neue 2. Förderweg entlastet nun auch Menschen mit mittlerem Einkommen. Dieselbe Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern darf hier über ein Netto-Jahreseinkommen von circa 47.520 Euro verfügen.

## Bekommen Sie einen Wohnberechtigungsschein?

Richtwerte für einen WBS finden Sie in der folgenden Tabelle. Die abgebildeten Einkommensgrenzen entsprechen ungefähr dem Nettoeinkommen, das je nach Haushaltsgröße nicht überschritten werden sollte. Es gibt aber auch Sonderregelungen bei gesundheitlichen Einschränkungen, Jungverheirateten und Familien mit Kindern. Auch hohe Werbungskosten, zum Beispiel durch einen langen Fahrweg zur Arbeit, wirken „einkommensmindernd“. Bitte beachten Sie, dass wir daher nur eine grobe Übersicht geben können.

Ob Sie einen Wohnberechtigungsschein erhalten, erfahren Sie verbindlich bei der der Hansestadt Lübeck.

Anzahl der Pers. im Haushalt	Familienmitglieder	I. Förderweg Wohnberechtigung nach §8 SHWoFG ca. netto/Jahr	II. Förderweg 20% Überschreitung ca. netto/Jahr
1		20.400,00 Euro	24.480,00 Euro
2	2 Erwachsene	28.100,00 Euro	33.720,00 Euro
2	1 Erwachsener und 1 Kind	28.800,00 Euro	34.560,00 Euro
3	2 Erwachsene und 1 Kind	32.800,00 Euro	39.360,00 Euro
3	1 Erwachsener und 2 Kinder	33.500,00 Euro	40.200,00 Euro
4	2 Erwachsene und 2 Kinder	39.600,00 Euro	47.520,00 Euro
5	2 Erwachsene und 3 Kinder	46.300,00 Euro	55.600,00 Euro

Die Tabelle bildet nur Richtwerte ab. Alle Angaben ohne Gewähr. Stand 04/2020



Fotos: TRAVE/Bergmann (1), Fotolia/goodluz (1), AdobeStock (2)